

IVW1-L-8/009-2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2005
zu Ltg.-**448/J-3-2005**
R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

SYNOPSIS

St. Pölten, im Mai 2005

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Abteilung Schulen
5. die Abteilung Gewerberecht
6. die Abteilung Gesundheitswesen
7. die Abteilung Jugendwohlfahrt
8. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
9. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z. H. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Werner Nikisch, 3500 Krems
11. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. der Landesschulrat für NÖ, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3109 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1014 Wien
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühl-
gasse 28, 1060 Wien
17. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei,
Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
18. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,
Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
19. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter
Niederösterreichs - GVV, Wienerstraße 92, 3100 St. Pölten
20. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten

21. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
22. die Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
23. die Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1090 Wien
24. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St. Pölten
25. den NÖ Jugendrat, die Jugendkommission und das NÖ Jugendforum, p. A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, Haus 8, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
26. die Kinder und Jugendanwaltschaft für NÖ, z.H. Frau Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten
27. die NÖ Suchtkoordinatorin Mag. Margit Itzenthaler, Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten

An die
Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen.

II. Allgemeiner Teil

Zum Änderungsentwurf des NÖ Jugendgesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wird namens der ARGE der Bezirkshauptleute bemerkt:

Zu § 15

Der Begriff der "öffentlichen Veranstaltung" sollte wegen der möglichen Rechtsfolgen definiert werden.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zum vorliegenden Entwurf bezüglich einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes erstattet die Wirtschaftskammer Niederösterreich folgende Stellungnahme:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bekennt sich zu den Intentionen des Jugendgesetzes und kann nachvollziehen, dass aufgrund aktueller Untersuchungen insbesondere zum Absinken des Einstiegsalters hier durch den Gesetzgeber Handlungsbedarf gesehen wird.

Der Grundsatz, dass an Jugendliche unter 16 Jahre kein Alkohol und keine Tabakwaren abgegeben werden sollen, wird von Händlern und Gastronomen unterstützt.

Die betroffenen Branchen haben in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von freiwilligen Aktionen dieses Bekenntnis zum aktiven Jugendschutz auch dokumentiert. Einschlägige Aufkleber und Plakate wurden erstellt, entsprechende Hinweise im Kassensbereich angebracht, Aktionen wie „Young and cool“, oder „alkoholfreie Cocktails“ unterstützt, an der Entwicklung der NÖ Jugendcard mitgewirkt oder Selbstbeschränkungsaktionen propagiert.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich spricht sich daher nun auch nicht gegen das vorgesehene gesetzliche Abgabeverbot für Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren aus.

Allgemein darf zum Entwurf allerdings noch angemerkt werden, dass die in Vorgesprächen zugesagten Bemühungen um Abstimmung der Jugendschutzbestimmungen in der Ostregion offenbar nicht von Erfolg gekrönt waren. Im Lichte der bisherigen Vorgespräche mit dem Land NÖ ist es daher etwas verwunderlich, dass das Abgabeverbot zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll. Das Land NÖ wird ersucht, mit den Bundesländern Wien und Burgenland weiter Gespräche zu führen, damit auch dort ein gleichwertiges Schutzniveau festgeschrieben wird.

Es darf jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass mit der Festschreibung des Abgabeverbotes für sich allein kaum eine Entschärfung der Problematik zu erwarten ist, sondern diese letztlich nur durch einen Bewusstseinsbildungsprozess erfolgen kann, der gleichermaßen eine Herausforderung an Familie, Schule und Politik darstellt.

Das Land NÖ wird ersucht, die Bemühungen und die Verbreitung der Jugendcard fort zu führen und zu intensivieren, um eine möglichst praktikable Abwicklung der Ausweiskontrollen zu erreichen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zu § 22 lit. b

„den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten“

Wer sind diese Erwachsenen z.B. Veranstalter?

Hier ist kein eindeutiger Personenkreis beschrieben.

Zu § 23 Abs. 3 lit. a

Wer soll genau belehrt werden, die Eltern und der Jugendliche, nur die Eltern oder nur der Jugendliche?

Zu § 23 Abs. 3 lit. b

Wie sehen bei solchen Tätigkeiten die versicherungsrechtlichen und haftpflichtrechtlichen Bestimmungen aus?

Zu § 23 Abs. 4

Hier wird befürchtet, dass es in der Praxis nur zu einer Bestrafung kommen wird, welche dem Landesbudget zwar zuträglich ist, aber der Aufklärung der Jugendlichen nicht wirklich entspricht (siehe Verkehrsstrafen – Kavaliersdelikt).

Zu § 24 Abs. 5

Welcher Versuch – Verkaufsversuch oder Konsumversuch?

Zu § 30 lit. a

Was sind Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen?

Feste untersagen? Wird vor jedem Lokal oder Festzelt eine Polizei aufgestellt?

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Zum Gesetzesentwurf „Änderung des NÖ Jugendgesetzes“ wird innerhalb offener Frist von Seiten der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich begrüßt die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft die vorgeschlagene Novellierung des NÖ Jugendgesetzes, da nunmehr auch die Abgabe von Alkohol gesetzlich verboten werden soll.

In unserer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfahren wir laufend, dass Kinder und Jugendliche nicht nachvollziehen können wieso sie Alkohol zwar nicht trinken aber derzeit sehr wohl kaufen dürfen.

Zu § 16 (2)

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft vertritt die Ansicht, dass dieser Paragraf wie folgt geändert werden sollte:

(2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen (§ 6 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-3) nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen aufhalten.

Durch die derzeitige Gesetzeslage dürfen sich Eltern mit ihren noch nicht 14-jährigen Kindern nicht in Spielhallen (§ 6 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-3) aufhalten bzw. mit ihnen an einem der dort aufgestellten Vergnügungsspielautomaten spielen (wie z.B.: „Fußball spielen“), die aber keine bedenklichen Glückspielautomaten darstellen.

Niederösterreichische Landes- Landwirtschaftskammer

Die Niederösterreichische Landes- Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf einer Novelle des NÖ Jugendgesetzes Stellung wie folgt:

Das im Entwurf vorgesehene Verbot des Erwerbes von Alkohol- und Tabakwaren
Die NÖ Landes- Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf einer Novelle des

durch Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und das entsprechende Verbot des Anbietens und der Abgabe solcher Waren an Jugendliche werden ausdrücklich begrüßt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Verteiler:

Aus dem Verteiler geht nicht hervor, ob der Entwurf gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, ausgesendet wurde.

Die Ausführungen in Z. 3 (finanzielle Auswirkungen) sind sehr vage und sollten konkretisiert werden. Auch sind sie dahingehend zu ergänzen, ob zusätzliche Kosten bzw. welche zusätzlichen Kosten dem Bund bzw. den Gemeinden durch die vorgesehene Novelle erwachsen.

Es sollte überlegt werden, in Z. 4 den ersten Absatz zu streichen. Zumindest müsste eine Anpassung im Hinblick auf die neue Terminologie im SPG vorgenommen werden

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich

Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

III. Besonderer Teil

Zur Änderungsanordnung Z. 1:

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Zu § 15 Abs. 2

Es wird angeregt, den angefügten Satz des § 15 Abs. 2 grammatikalisch besser zu gestalten. Wünschenswert wäre auch eine beispielhafte Aufzählung der rechtfertigenden Gründe.

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Zu § 15 Abs. 2

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes ist die geänderte Bestimmung sprachlich mangelhaft und (somit) schwer verständlich. Es wird angeregt, die Gelegenheit der Änderung zu einer sprachlichen Neuformulierung (z.B. „... nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen oder bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes aufhalten“) sowie zu einer Präzisierung des Tatbestandes des „rechtfertigenden Grundes“ zu nützen.

Zur Änderungsanordnung Z. 2:

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu § 15 Abs. 3

Die Einführung der Begriffe „Schule“ und „Vereinslokale“ bei der Definition für allgemein zugängliche Orte wird begrüßt, da damit nun besser zum Ausdruck kommt, dass die Verbote nicht nur für die gewerbliche Gastronomie gelten.

Es wird jedoch vorgeschlagen, diese Definition zur Vermeidung von Unklarheiten noch um einige Begriffe zu erweitern, die Formulierung sollte lauten „... öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Handelsbetriebe, Gaststätten und sonstige Lokale, wie z.B. Vereinslokale, Buschenschanken, ...“.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Zu § 15 Abs. 3

Durch die dezidierte Aufnahme (Aufzählung) von Schulen als öffentliche Räume, werden junge Menschen, wie z.B.: Koch und Kellnerlehrlinge, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit Alkohol (und allenfalls auch Nikotin) berufsbedingt umgehen müssen, z.B.: flambieren lernen – davor kosten..., in die Illegalität gedrängt!

Wir raten daher von der dezidierten Aufnahme (Aufzählung) von Schulen und auch Vereinslokalen (Räume sehr oft in privatem Besitz), als öffentlichen Raum, ab.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu § 15 Abs. 3

Aufgrund der Erläuterungen zu Z. 3 und 4 sollte überlegt werden, zur Klarstellung in § 15 Abs. 3 auch Kaufhäuser, Trafiken oder einen Begriff, welcher diese Einrichtungen umfasst, aufzunehmen.

Abteilung Schulen

Zu § 15 Abs. 3

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen folgende Stellungnahme abgegeben:

Im § 15 Abs. 3 werden nunmehr „Schulen“ als allgemein zugängliche Orte definiert.

Es wird vermutlich von der Begriffsbestimmung des § 2 Privatschulgesetz ausgegangen, wonach Schulen Einrichtungen sind, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im

Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Das bedeutet, dass z. B. Tanzschulen, Fahrschulen oder ähnliches nicht unter diesen Begriff fallen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Jugendgesetz ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten ... zu bestimmten Zeiten jungen Menschen nicht erlaubt.

Auf folgenden Aspekt darf hingewiesen werden:

Es gibt Schulveranstaltungen, die bedingen, dass Schüler auch über Nacht in der Schule bleiben (z.B. Lesenacht in der Volksschule, Projekte in der Sekundarstufe, etc.). Wenn nun Schüler die Schule (gemeint wohl: das Schulgebäude) in dieser Zeit nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen besuchen dürfen, erhebt sich die Frage, wie der Begriff „Begleitperson“ definiert wird. In diesen Fällen ist sicher nicht davon auszugehen, dass der Lehrer ständig in demselben Raum wie alle Schüler anwesend ist.

Zur Änderungsanordnung Z. 4:

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu § 18 Abs.1

Sowohl die Konsumations- als auch die Abgabeverbote beziehen sich auf allgemein zugängliche Orte und öffentliche Veranstaltungen. Im Umkehrschluss bringt das Gesetz damit zum Ausdruck, dass die Konsumation von Tabakwaren und Alkohol im privaten Bereich erlaubt ist. Kritisch darf hierzu angemerkt werden, dass damit natürlich ein den Intentionen des Jugendgesetzes zuwiderlaufendes Signal gesetzt wird. Ein generelles Abgabeverbot, ohne Einschränkung auf den öffentlichen Bereich, wäre für die Zielsetzung des Gesetzes wirkungsvoller und glaubwürdiger.

Zu § 18 Abs. 2

Die Wortfolge „angeboten ... werden“ sollte ersatzlos gestrichen werden. Zwar ist nach allgemeinem Vertragsrecht das zur Schau stellen von Produkten in einer

Auslage oder in einem Geschäftslokal nur eine Einladung zur Angebotsstellung, die im Entwurf gewählte Formulierung könnte jedoch leicht zur irreführenden Auslegung des Gesetzes führen, dass Geschäfte, in denen Alkoholika und Tabakwaren angeboten werden, von Jugendlichen unter 16 Jahren gar nicht mehr betreten werden dürfen. Für die beabsichtigte Zielsetzung des Gesetzes scheint es völlig ausreichend zu sein, die Abgabe von Tabakwaren und Alkohol zu verbieten, da auch die Beispiele des Klammersausdruckes ein dem Wortsinn nach zu verstehendes „anbieten“, etwa anlässlich eines Gespräches auf der Straße, abdecken würden. Ausdrücklich gefordert wird eine Ausnahme vom Abgabeverbot für die Abgabe von Tabakwaren über Automaten bis 2007. Ab 2007 wird es technisch bei den Automaten möglich sein, z.B. über eine Bankomatkarte das Alter des Verkäufers zu erkennen. Ohne die Ausnahme wäre ein Abmontieren der Automaten notwendig, dies wird von den Trafikanten und Gastronomiebetrieben vehement abgelehnt. Vorgeschlagen wird hier etwa eine Formulierung, dass „unbeschadet des Abgabeverbotes für Tabakwaren Zigarettenautomaten weiter betrieben werden dürfen“. Denkbar wäre, dass auf den Zigarettenautomaten eindeutige Hinweise über die Jugendschutzbestimmungen angebracht werden müssen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zu § 18 Abs.1

Positiv erscheint das generelle Verbot des Erwerbs von Tabak und Alkohol (auch Alkopops) für Jugendliche.

Zu § 18 Abs. 2

Problematisch wegen der Rechtsfolgen erscheint die Formulierung „weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden“.

Diese Stelle erscheint darum nicht plausibel, da der Abgebende zwar mit Strafe bedroht wird, jedoch keinerlei Einfluss hat, wo das möglicherweise legal von Erwachsenen gekaufte alkoholische Getränk oder die Tabakwaren landen.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Zu § 18 Abs.1

Dass auch die Abgabe von Tabakwaren verboten werden soll, ist in Hinblick auf die derzeitig verwendeten Zigarettenautomaten aus unserer Sicht bedenklich. Jedes Anbringen eines Zigarettenautomaten ist auch ein Feilbieten an junge Menschen und wäre somit für den Trafikanten ein exekutierbarer Verstoß gegen das NÖ Jugendgesetz (als natürlich auch für den Jugendlichen, der Zigaretten von Automaten kauft)!

Zu § 18 Abs.2

Die explizite Aufnahme von Mischgetränken, wie z.B.: Alkopops in den Gesetzestext, ohne genaue Definition (auch der besondere Teil gibt keine exakten Anhaltspunkte wie Alkopops definiert werden) erscheint in Hinblick auf Exekutierbarkeit, aber vor allem Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei den jungen Menschen fast unmöglich, und stellt dadurch die Sinnhaftigkeit des NÖ Jugendgesetzes für junge Menschen in Frage. Außerdem sind laut Dr. Uhl Alkopops Modeerscheinungen und der Konsum geht in allen Ländern deutlich zurück.

Offen bleibt nach § 18 NÖ Jugendgesetz auch der Besitz von Alkohol und Tabakwaren.

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Zu §18 Abs. 1 und 2

Da nicht der geltende Abs. 2 neu gefasst werden soll und (nach Umnummerierung des bisherigen Abs. 2) ein Abs. 2 gar nicht vorhanden ist, ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes die Novellierungsanordnung „§ 18 Abs. 1 und 2 lauten:“ legislativ nicht korrekt.

Aus der Sicht des BMI wird grundsätzlich begrüßt, dass neben dem bisherigen Konsumverbot von alkoholischen Getränken u. Tabakwaren auch ein Erwerbs- /Veräußerungsverbot eingeführt wird. Vom Gesetzgeber wird damit

offensichtlich versucht, den Jugendlichen den Zugang zu diesen Produkten zu erschweren und den Konsum in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Für eine wirkungsvolle Vollziehung dieser Bestimmungen wäre es aber erforderlich, dass im § 18 /1 JG auch der Besitz/die Innehabung dieser Produkte verboten wird. Dies ist deshalb erforderlich, da immer häufiger festgestellt werden muss, dass Alkoholexzesse nicht mehr in den Veranstaltungsräumlichkeiten sondern in der unmittelbaren Umgebung (z. B. Parkplätzen) stattfinden. Dabei werden häufig alkoholische Getränke von zu Hause mitgebracht. Bei Kontrollen werden die Jugendlichen dabei oftmals nicht beim tatsächlichen Konsum angetroffen. Da die Getränke auch nicht an allgemein öffentlichen Orten erworben wurden, besteht in diesen Fällen überhaupt keine Möglichkeit einzuschreiten.

Gemäß §§ 15 Abs. 3 iVm 18 Abs. 2 Entwurf des NÖ Jugendgesetzes ist es Gastgewerbetreibenden verboten, Alkohol an Jugendliche auszuschenken. In diesem Zusammenhang regt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an, in den Erläuternden Bemerkungen auf § 112 Abs. 4 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 151/2004, zu verweisen, wonach der Gastgewerbetreibende verpflichtet ist, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen.

Mit der Novelle des NÖ. Jugendgesetzes, die am 1. Jänner 2002 in Kraft trat, wurden die Jugendschutzgesetze der Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland weitgehend aufeinander abgestimmt. Damit wurde einer langjährigen Forderung zahlreicher Jugendschutzorganisationen sowie des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nach einer bundesweiten Harmonisierung der Jugendschutzgesetze zumindest in der Ostregion Österreichs Rechnung getragen. Seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz werden daher die in den Erläuterungen erwähnten Harmonisierungsgespräche mit den Bundesländern Wien und Burgenland zur Umsetzung eines einheitlichen Abgabe- und Erwerbsverbotes für junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ausdrücklich begrüßt.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in Niederösterreich

Zu § 18 in Verbindung mit § 23

Ergänzend zu den vorgeschlagenen bzw. im Gesetz bereits enthaltenen Maßnahmen wird vorgeschlagen, für

- Tabakwaren,
- alkoholische Getränke
- Stoffe nach § 18 Abs. 3

auch eine Beschlagnahmemöglichkeit und bei offenen Gebinden von alkoholischen Getränken auch eine "Vernichtungsmöglichkeit" durch Ausleeren für die Exekutive vorzusehen. Diese Maßnahme sollte auch dann möglich sein, wenn die Identität der Jugendlichen nicht geklärt werden kann.

Überlegenswert wäre sogar, in und vor Schulen diese Beschlagnahmemöglichkeit auch den Lehrern zuzuerkennen. In Beschlag genommene Gegenstände sowie die leeren Behälter sollen mit der Anzeige der Strafbehörde vorgelegt werden müssen.

Nach Information der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt sind derartige Maßnahmen, die den Jugendlichen einerseits das verbotene Genussmittel entziehen, andererseits ermöglichen, unmittelbar einzugreifen, wesentlich wirksamer als Anzeigen.

Abteilung Schulen

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in Polytechnischen Schulen sowie in weiter führenden Schulen im Rahmen des Unterrichtes Ernährung und Hauswirtschaft auch das Servieren von alkoholischen Getränken geübt werden muss. Eine derart strikte Regelung erscheint daher für Schulen nicht angebracht.

Zur Änderungsanordnung Z. 5:

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu § 22 lit. b

Die ausdrückliche Nennung der NÖ Jugendcard als Altersnachweis wird ausdrücklich begrüßt, zumal diese Jugendcard von der Sparte Tourismus zur Vereinfachung von Ausweiskontrollen mitentwickelt wurde.

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Zu § 22

Die NÖ Jugendkarte mit dem Erkennungszeichen 1424 soll als Altersnachweis gelten, allerdings könnte bei jungen Menschen, nach derzeitiger Formulierung, fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass dies in allen Bundesländern und nicht nur in Niederösterreich der Fall ist.

Daher regen wir einen entsprechenden Hinweis im Interesse der Klarheit für junge Menschen an.

Zur Änderungsanordnung Z. 6:

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Zu § 23 Abs. 1

Statt „tritt ... anstelle“ hätte es nach Meinung des Bundeskanzleramtes sprachrichtig „tritt an die Stelle“ zu lauten.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung ist unklar. Wie bereits in der Vorbegutachtung angeregt, könnte die Änderungsanordnung lauten:

Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 18 Abs. 1 oder Abs. 2“ das Zitat „oder Abs. 3“ eingefügt. Dies würde auch mit der Textgegenüberstellung übereinstimmen.

Zur Änderungsanordnung Z. 7:

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu § 24 Abs. 1

Abschließend darf allgemein zur Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen angemerkt werden, dass diese zukünftig verstärkt den nicht-gewerblichen Bereich zu berücksichtigen hat. Als plakatives Beispiel zur Untermauerung dieser Forderung darf hier eine Aussage eines leitenden Arztes des Krankenhauses Tulln im ORF NÖ genannt werden, wonach an Wochenenden mit Zeltfesten die Zahl der stationären Behandlungen von Jugendlichen wegen Alkoholvergiftung 6 oder 7-mal so hoch sei als an den übrigen Wochenenden.

Zur Änderungsanordnung Z. 8:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zu § 24 Abs.3

Jeder Veranstalter wird praktisch schon vor Beginn der Veranstaltung mit Strafe b bedroht.

Zur Änderungsanordnung Z. 10:

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Zu § 30

§ 30 des Gesetzes sollte – wie das BM.I bereits in der Vorbereitungsphase des gegenständlichen Gesetzesentwurfes vorgeschlagen hat – folgendermaßen formuliert werden:

„Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.“

Unter Bedachtnahme darauf, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr den Bundespolizeidirektionen beigegeben sind, erscheint die Anführung der Bundespolizeidirektionen nicht mehr erforderlich. Die Bundespolizeidirektionen verfügen mit Ausnahme einiger weniger Angehöriger des rechtskundigen Dienstes, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, über keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und es bestehen auch keine sonstigen Mitwirkungsverpflichtungen für die Bundespolizeidirektionen. Die Organe der Bundespolizei werden somit auch im Bereich der zukünftigen Stadtpolizeikommanden unter direkter Verantwortung der Jugendbehörde tätig.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im derzeit geltenden NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, ist in Orten mit Bundespolizeibehörden deren Mitwirkung vorgesehen (§ 30).

Zunächst wird festgehalten, dass im Entwurf zur Novelle des NÖ Jugendgesetzes der Begriff „Bundespolizeibehörden“ entsprechend der Diktion des B-VG auf

„Bundespolizeidirektionen“ umgeändert wurde. Diese Änderung im B-VG beruht ihrerseits wieder auf der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690, da in dieser die „[Bundes]polizeikommissariate“ sämtlich in „Bundespolizeidirektionen“ umbenannt wurden (Pöschl, Art. 78c B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, Rz. 8 (1999)).

Die Bundespolizeidirektionen sind in § 8 SPG geregelt; gemäß Abs. 1 leg. cit. versehen den Exekutivdienst der Polizeidirektor (Polizeipräsident) und die ihm beigegebenen, zugeteilten oder unmittelbar unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Den Polizeidirektoren kommt – wie den Sicherheitsdirektoren – eine Doppelfunktion zu: sie sind (monokratische) Behörde und Exekutivorgan in einem. Auch wenn, wie dies vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ausgeführt wird, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr den Bundespolizeidirektionen beigegeben sind, ist jedoch weiterhin eine Beigebung aufgrund § 8 SPG möglich und könnte jederzeit im Zuge einer Polizeireform ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfolgen.

Weiters ist zu bemerken, dass vom Bundesministerium nicht moniert wurde, dass die vorgeschlagene Änderung des § 30 des NÖ Jugendgesetzes rechtswidrig wäre, sondern es wird nur ausgeführt, dass sie nicht erforderlich wäre.

Wir sind der Auffassung, dass die in Aussicht genommene Änderung des § 30 leg. cit. zulässig ist und der Begriff „Bundespolizeidirektion“ dahingehend auszulegen ist, dass damit der Exekutivdienst angesprochen wird.

Zur Änderungsanordnung Artikel II:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu Artikel II:

Durch diese Bestimmung wird bewirkt, dass Art. I Z. 9 und Z. 10 rückwirkend in Kraft treten sollen. Im Hinblick auf unsere Rechtsansicht, dass nach dem 1. Juli 2005 der Wachkörper „Bundespolizei“ im Sinne der SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, als Rechtsnachfolger der nach derzeit geltender Rechtslage in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 97/2003, aufgezählten Wachkörper anzusehen ist, erscheint ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht erforderlich. Auch de facto wäre ein rückwirkendes Einschreiten dieser Organe nicht möglich. Von daher sollte Artikel II entfallen und auch nach dem Titel „Artikel I“ gestrichen werden.